
Wien, am 17.12.2018

Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelles zur IDD-Umsetzung der Versicherungsmakler

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Nun ist es plötzlich schnell gegangen: Nachdem zum Fristende zur Umsetzung der IDD ins nationale Recht Anfang Oktober 2018 immer noch kein Entwurf des Ministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (kurz BMDW) vorlag, werden die IDD-Inhalte voraussichtlich Anfang 2019 für Makler verbindlich sein.

Der Fachverband will Sie nun trotz dieser sehr kurzen Zeitspanne bis zur Geltung der neuen Bestimmungen mit dieser Mitgliederinformation bestmöglich auf die Sie betreffenden Änderungen vorbereiten.

Die Umsetzung der IDD ins österreichische Recht erfolgt in den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, im Maklergesetz und den Standesregeln (Wohlverhaltensregeln auf Basis der GewO als Verordnung des BMDW). Ein Entwurf für letztere befindet sich gerade in der Begutachtungsphase.

Statusklarheit in der Versicherungsvermittlung

■ Was bedeutet Statusklarheit?

Allgemein gesprochen, dass ein Versicherungsvermittler sich bereits bei Anmeldung des Gewerbes entscheiden muss, in welcher Form er sein Gewerbe ausüben möchte; als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder als Versicherungsagent.

■ **Für Neuanmeldungen des Gewerbes gilt nach der Neufassung des § 137 Abs. 2 und 2a GewO 1994 folgendes:**

(2) Versicherungsvermittler ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung gegen Vergütung aufnimmt oder ausübt. Die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung im Umfang einer Gewerbeberechtigung nach § 94 Z 75 oder Z 76, als Nebengewerbe oder als Nebentätigkeit (Abs. 3) darf entsprechend der tatsächlichen Beziehung zu Versicherungsunternehmen entweder in der Form „Versicherungsagent“ oder in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“ ausgeübt werden.“

„(2a) Eine bei Neuanmeldung bestehende oder neu angemeldete weitere Gewerbeberechtigung der jeweils anderen in Abs. 2 zweiter Satz genannten Form wird zu einer ruhenden Berechtigung. § 93 Abs. 2 ist sinngemäß mit der zusätzlichen Maßgabe anzuwenden, dass die Anzeige der Wiederaufnahme der Gewerbeausübung eines gemäß dem ersten Satz ruhenden Gewerbes nur unter der Voraussetzung zulässig und wirksam ist, dass betreffend die jeweils andere in Abs. 2 zweiter Satz genannte Form der Gewerbeberechtigung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahmeanzeige entweder das Ruhen der Gewerbeausübung angezeigt worden oder die Endigung der Gewerbeberechtigung eingetreten ist.“

■ **Was bedeutet das?**

Bisher war es etwa möglich, neben einer Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten zusätzlich eine als Versicherungsagent von der Gewerbebehörde zu erlangen oder von vornherein die umfassende Gewerbeberechtigung der Versicherungsvermittlung zu lösen. Nur im Verhältnis zum Kunden musste der Vermittler zu erkennen geben, ob er im jeweiligen Beratungsgespräch in Hinblick auf jeden einzelnen angebotenen Vertrag als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler agiert.

Nach der neuen Rechtslage muss der Vermittler sich bereits bei der Eintragung des Gewerbes entscheiden: Will etwa ein bereits eingetragener Versicherungsagent neu als Versicherungsmakler im GISA (Gewerbeinformationssystem Austria) eingetragen werden, wird seine Berechtigung als Agent automatisch ruhend gestellt. Möchte ein Versicherungsmakler seine ruhende Gewerbeberechtigung als Versicherungsagent wiederaufnehmen, muss er bis zur Anzeige der Wiederaufnahme seine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten ruhend melden oder gänzlich zurücklegen.

■ **Was gilt bei bestehenden Eintragungen?**

Wenn der Versicherungsvermittler bereits nach der alten Rechtslage berechtigt war, Versicherungen zu vermitteln und zwar

- ohne Beschränkung auf eine bestimmte Form oder

- durch eine Berechtigung zu Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent und durch eine Berechtigung zur Tätigkeit in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder
- durch mehrere Berechtigungen, die zur Versicherungsvermittlung in verschiedenen Formen berechtigen (z.B. Gewerblicher Vermögensberater mit dem Recht zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen, Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung oder ähnliches.),

gilt § 376 Z 18 Abs. 12 und 13 GewO 1994:

Die genannten Personen

(12) sind verpflichtet, der Behörde bis spätestens zwölf Monate nach dem in § 382 Abs. 98 bestimmten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes mitzuteilen, ob sie die Berechtigung oder, wenn es sich um mehrere Berechtigungen handelt, diese, entweder als Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent oder in der Form Versicherungsmakler ausüben wollen. Sind mehrere Berechtigungen vorhanden, hat die Erklärung hinsichtlich derselben einheitlich dieselbe Form zu bezeichnen. Übrige Berechtigungen gelten ab der Eintragung der gewünschten Form durch die Behörde als ruhend und sind von der Behörde im GISA entsprechend einzutragen.

(13) Erfolgt eine Mitteilung gemäß Abs. 12 nicht rechtzeitig, so gelten bestehende Berechtigungen bis eine anderslautende Meldung erstattet wurde, als Berechtigungen zur Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent, übrige Berechtigungen gelten als ruhend (§ 93) und sind als solche im GISA einzutragen.“

Es gilt sich also zu entscheiden und der Behörde mitzuteilen, in welcher Form die Versicherungsvermittlung weiter ausgeübt werden soll: als Versicherungsagent oder als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten. Die anderen Berechtigungen gelten ab Eintragung der gewünschten Form durch die Behörde als ruhend.

Es gilt aber zu beachten, dass die Ruhendmeldung eines Gewerbes Auswirkungen auf bestehende Vertragsverhältnisse haben kann, die im Einzelfall zu prüfen sind.

■ **Achtung!**

Also auch Vermögensberater, Personen, die im Nebengewerbe Versicherungsvermittlung betreiben oder das Gewerbe in einem eingeschränkten Umfang betreiben, haben sich zu entscheiden, in welcher Form sie Versicherungen weitervermitteln wollen: als Versicherungsmakler oder als Versicherungsagent.

Die Meldung muss innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes bei Ihrer Gewerbebehörde erfolgen!

Erfolgt die Meldung nicht rechtzeitig, so gelten bestehende Berechtigungen als Berechtigung zur Versicherungsvermittlung in Form Versicherungsagent, übrige Berechtigungen gelten als ruhend, bis eine anderslautende Meldung erstattet wird.

Daher unsere Bitte an alle Mitglieder mit Mehrfachberechtigungen: Teilen Sie bis spätestens Ende 2019 der Gewerbebehörde mit, wenn Sie das Gewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten weiterhin ausüben wollen!

Verpflichtende Nachdeckung in der Berufshaftpflichtversicherung

Buchstäblich in letzter Minute wurde noch ein Abänderungsantrag zur Regierungsvorlage eingebracht, der eine verbesserte Absicherung für Versicherungsvermittler bringen wird: Dem § 137c Abs. 1 GewO wurde folgender Text angefügt:

Für Versicherungsvermittler, die eine Berechtigung gemäß § 94 Z. 76 besitzen, ist eine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung des Versicherers für die Berufshaftpflichtversicherung unzulässig. Das Weiterbestehen der Abdeckung der Mindestversicherungs summen auch für den Zeitraum der Nachdeckung ist der Behörde nachzuweisen.

Im Ergebnis muss daher jede Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsmakler und Versicherungsagenten eine unbegrenzte Nachdeckung zumindest in Höhe der Mindestversicherungssummen beinhalten. Die Umstellung bestehender Verträge muss bis spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, wobei der Haftpflichtversicherer der Gewerbebehörde gegenüber eine Meldung machen muss, sollte in einem Vertrag keine ausreichende unbegrenzte Nachdeckung enthalten sein (§ 376 Z 18 Abs. 14 GewO). Diese Übergangsregelung erspart dem Versicherungsmakler selbst bei bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen eine Meldung an die Gewerbebehörde.

■ Hinweis!

Der Rahmenvertrag des Fachverbandes der Versicherungsmakler zur Berufshaftpflichtversicherung mit Uniqa und Generali wird voraussichtlich bereits ab 1.1.2019 die unbegrenzte Nachdeckung für alle Verträge enthalten. Zum aktualisierten Rahmenvertrag wird es im Laufe des Jänner 2019 eine gesonderte Mitgliederinformation geben.

Gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung

Ab 1.1.2019 sieht § 137b Abs. 3 der GewO eine Weiterbildungsverpflichtung im Ausmaß von 15 Stunden für Versicherungsvermittler (bzw. 5 Stunden für Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit) vor. Die Mindestanforderungen an berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten sind in der Anlage 9 der Versicherungsvermittlungs novelle 2018 zu finden.

EPU und Leitungsorgane von Unternehmen müssen die zumindest Hälfte der Weiterbildungsverpflichtung (mind. 7,5 Stunden) bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen absolvieren. Dem Gesetzestext ist zu entnehmen, dass die Mitarbeiter eines Unternehmens zu 100% intern geschult werden dürfen.

Aktuell wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort an der Erstellung eines Lehrplans gearbeitet, der wohl Mitte / Ende Jänner 2019 veröffentlicht werden wird. In diesem werden die Details zu Weiterbildungsverpflichtung (z.B. Moduleinteilung, Kriterien für die Eignung als Bildungsinstitut, Kriterien für die Fach einschlägigkeit von Schulungen, etc.) beschrieben werden.

Unsere nächsten Schritte für Sie

Wir arbeiten bereits an weiteren Info- und Service-Dokumenten, die wir Ihnen demnächst zur Verfügung stellen werden.

Abschließend möchten wir wiederum auf unsere **Service-Seite Fit-For-IDD** www.fitforidd.at hinweisen, auf der wir Sie mit aktuellen Informationen rund um die Versicherungsvertriebsrichtlinie und deren nationale Umsetzung versorgen.



Beste Grüße

Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann

Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer